Stadt Zwiesel
zwiesel.de

Amtsblatt
Der Stadt Zwiesel

Zwiesel, 20.11.2026 | Nr. 221

Verantwortlicher Herausgeber: Stadt Zwiesel | Erscheint nach Bedarf – zu beziehen auf www.zwiesel.de/amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung

Inhalt:

Bekanntmachung zur Verfügung
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG), Aufstufung (Art. 7 BayStrWG)

Aufstufung von ÖFW zu Gemeindeverbindungsstraße

Stadt Zwiesel
Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Zwiesel, 20.11.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Aufstufung (Art. 7 BayStrWG)

Inhalt:

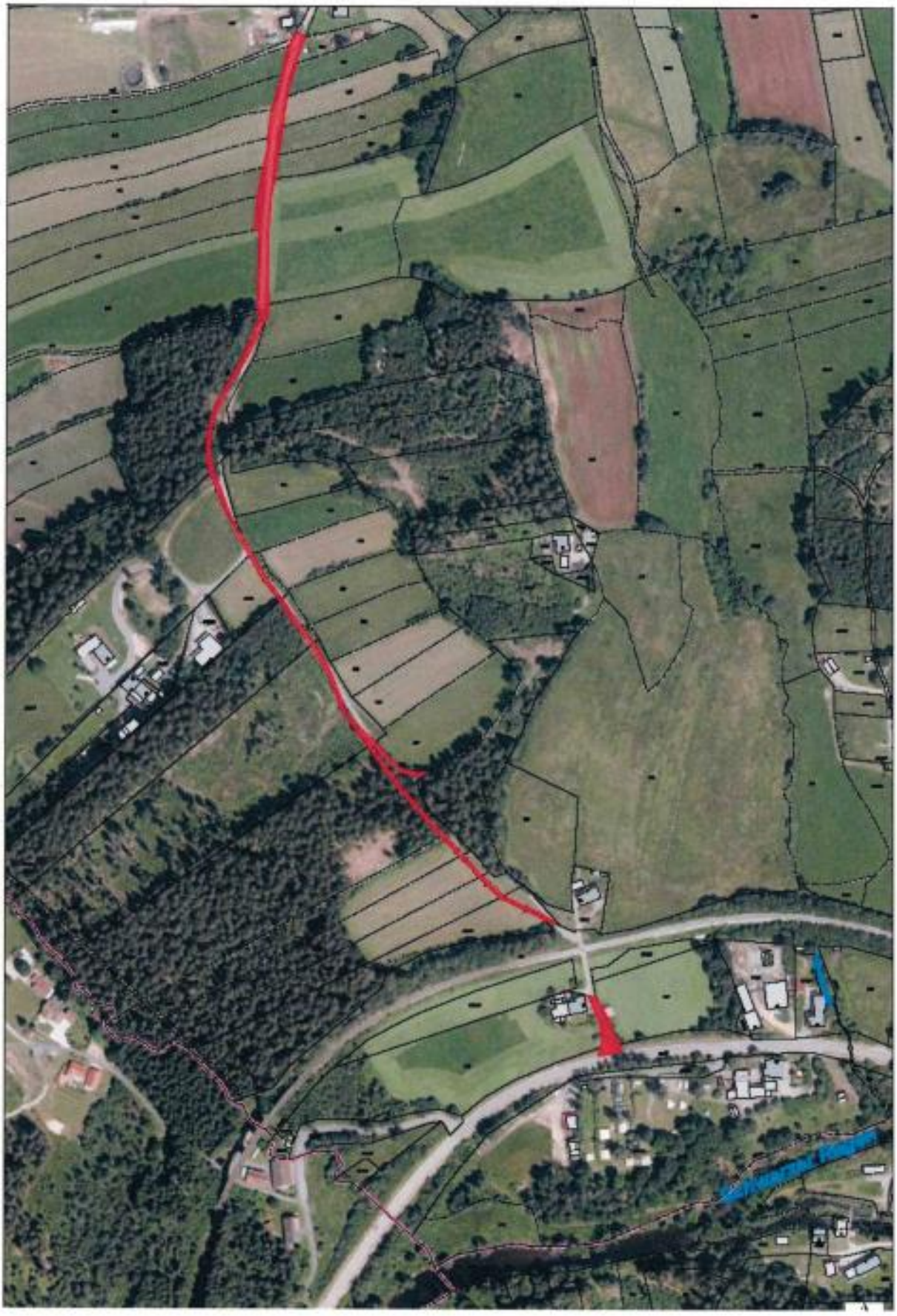
Aufstufung von ÖFW zu Gemeindeverbindungsstraße

Begründung:

Der Bauausschuss der Stadt Zwiesel hat in seiner Sitzung am 16.11.2026 beschlossen, die öffentlichen Feld- und Waldwege „Kühgasse" aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung zur Gemeindeverbindungsstraße aufzustufen.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Die Kühgasse
Stadt/Gemeinde:	Zwiesel;
Landkreis:	Regen;
Widmungsbeschränkung:	keine
Flurnummern:	346, 346/1, Gemarkung Klautzenbach;
Anfangspunkt:	Fl.Nr. 244 Tröpplkellerweg;
Endpunkt:	Fl.Nr. 344/2 (Langdorfer Straße);
Länge:	0,920 km;
Baulastträger:	Stadt Zwiesel



2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße ist als Gemeindeverbindungsstraßen zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 01.01.2027
Tag der Verkehrsübergabe:
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:
Tag der Sperrung:

4. Sonstiges

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zi.Nr. 2.03 in der Zeit vom 20.11.2026 bis 07.12.2026 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eppinger 1. Bürgermeister

Zwiesel, 20.11.2026

Stadt Zwiesel

gez.
Karl-Heinz Eppinger
Erster Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____ Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____ Nz. _____